

Statuten



Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Unter dem Spielgruppenverband Kanton Zug besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zug. Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Spielgruppen und ähnlichen Institutionen im Kanton Zug sowie die Verbreitung der diesen Institutionen zugrunde liegenden Ideen.

Artikel 3

Der Verein versucht deshalb folgende Ziele zu erreichen:

- Informationsaustausch durch einen erweiterten Vorstand mit Vertreterinnen aus den Zuger Gemeinden
- Förderung der Zusammenarbeit unter den Spielgruppen und deren Trägerinnen.
- Unterstützung bei der nach kindgerechten Räumlichkeiten und Infrastruktur.
- Aus- und Weiterbildungsangebot für Leiterinnen von Kleinkindergruppen.
- Förderung der Elternarbeit zwecks Selbsthilfeanimation.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anerkennung des Berufes Spielgruppenleiterin
- Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche sowie private Hand
- Führen einer Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Spielgruppenleiterinnen, Eltern und weitere Interessierte.

Zur Erfüllung des Zwecks arbeitet der Verein vor allem mit dem Schweiz.

Spielgruppenleiterinnen-Verband SSLV zusammen sowie mit allen geeigneten Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen. Der Verein ist Kollektivmitglied des SSLV.

Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche Personen, die die Interessen des Vereins fördern und unterstützen wollen.

Artikel 4

Aktivmitglieder sind Personen:

- die eine Spielgruppenleiterinnen-Ausbildung von mindestens 80 Stunden nachweisen können, oder
- die sich in einer Spielgruppenleiterinnen-Ausbildung (min. 80 Std.) befinden, und diese innert 1 ½ Jahren absolvieren oder
- mit pädagogischer Grundausbildung

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch den Ausbildungsnachweis an den Kantonalen Verband und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages an die Geschäftsstelle des SSLV. Damit sind die Aktivmitglieder automatisch Mitglied des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Artikel 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt bei nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich dem Verein und seine Zwecken gegenüber nicht loyal verhalten, ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Artikel 6

Als **Gönner** gilt, wer den Verein durch einen Gönnerbeitrag in einem Geschäftsjahr unterstützt. Die Gönner werden auf Wunsch regelmässig über die Aktivitäten und den Zustand des Vereins informiert.

Mittel

Artikel 7

Die Vereinsaktivitäten werden ermöglicht durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins, Zuwendungen von privater, kirchlicher oder öffentlicher Seite.

Artikel 8

Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliedsammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind die **Aktivmitglieder**. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich, unter Ankündigung der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen.

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinspräsidium eingereicht werden.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Auf Begehren des Vorstandes, der Revisoren oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Artikel 11

Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Spielgruppenleiterinnen-Verbandes SSLV
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entlastung des Vorstandes
- Ergänzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern, die Präsidentin/den Präsidenten eingeschlossen. Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin/der Präsident oder im Falle eines Co-Präsidiums, die Präsidentinnen/Präsidenten hat/haben den Stichtscheid.

Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führen der laufenden Geschäfte des Vereins und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen
- Einberufen der ordentlichen Mitgliederversammlung

Artikel 13

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Artikel 14

Kontrollstelle

An der Mitgliederversammlung werden zwei Revisorinnen / Revisoren gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Revisorinnen / Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Mindestens eine Revisorin/ein Revisor muss an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Artikel 15

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Artikel 16

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Vorstand vollzieht die anschliessende Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren beauftragt.

Zug, 21. September 1998

Die Tagespräsidentin

Die Aktuarin